

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom
28. Juni 2016

Mitgeteilt den
29. Juni 2016

Protokoll Nr.
615

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bever** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. September 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:1000 Teilrevision, Landschaftsschutzzone Lavusters
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision, Langlaufloipe Schulhaus

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Bever einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 1. Dezember 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung ein.

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 8. Januar 2015 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 30. September 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 8. Oktober 2015. Es ging eine Beschwerde ein. Diese wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.

Mit Schreiben vom 17. November 2015 ersuchte der Gemeindevorstand Bever um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Bever bildet einerseits die Anpassung der rund 455 ha grossen Landschaftsschutzzone im Bereich eines Landwirtschaftsbetriebes im Gebiet „Lavusters“ (vgl. Zonenplan 1:1000 Teilrevision, Landschaftsschutzzone Lavusters). Andererseits sollen die Langlaufloipenfestlegungen am westlichen Dorfrand dahingehend ergänzt werden, dass neu ein Loipenanschluss vom Schulhaus Bever an die bestehende Loipe, welche nördlich des Dorfes Bever vorbeiführt, gewährleistet ist (vgl. Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision, Langlaufloipe Schulhaus).

Mit diesen nutzungsplanerischen Anpassungen kann einerseits der bereits in der Richtplanung vorgenommenen Anpassung des Landschaftsschutzgebietes nachgekommen werden. Andererseits kann durch den Anschluss des Schulhausareals an das bestehende Loipennetz das Tourismusangebot optimiert werden.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Ortsplanungsrevision mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Oberengadin (RRIP OE) übereinstimmt.

Im Kantonalen Richtplan werden ausgewählte naturnahe Landschaften und Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung sowie markante Landschaftsausschnitte als Landschaftsschutzgebiete bezeichnet, welche für den Kanton (teilweise auch für den Bund) aus ästhetischer, kultur- und entstehungsgeschichtlicher sowie ökologischer Sicht besonders bedeutsam sind (vgl. RIP 2000, Kap. 3.6 und RRIP OE, Kap. 3.2). Zu diesen besonderen Landschaftsschutzgebieten gehört auch der

Talboden Samedan – Bever – La Punt; er ist im kantonalen und auch im regionalen Richtplan festgesetzt. Gestützt auf diese Richtplanung hat die Gemeinde Bever bereits im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung im Jahr 2006 für das ganze Gemeindegebiet – mit Ausnahme des engeren Siedlungsgebietes der Deponie „Sass Grand“ sowie der Zone für landwirtschaftliche Hochbauten – eine Landschaftsschutzzone gemäss Art. 34 des KRG ausgeschieden.

Mit Regierungsbeschluss vom 18. Dezember 2012 (RB Nr. 1200) wurde einerseits der kantonale Richtplan unter anderem im Kapitel „Landschaft“ angepasst, andererseits der vom Kreisrat Oberengadin am 26. Januar 2012 beschlossene regionale Gesamtrichtplan genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt. Im Rahmen der obengenannten Anpassung/Genehmigung wurden auch Änderungen am Landschaftsschutzgebiet im Bereich „Talboden Samedan – Bever – La Punt“ vorgenommen. Namentlich wurde unter anderem auch eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des bestehenden Pferdebetriebes im Bereiche der Parzellen Nr. 588 und 611 im Gebiet „Lavusters“ aufgehoben (vgl. RIP 2000, Kap. 3.6, S. 14, Nr. 11.LS.03R und RRIP OE, Kap. 3, S. 5, Nr. S-11). Die im vorliegenden Fall zu behandelnde Teilrevision der Ortsplanung sieht nun die entsprechende Anpassung der Landschaftsschutzzone vor. In diesem Punkt erweist sich die Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Bever folglich als richtplankonform.

Bezüglich des Anschlusses des Schulhausareals Bever an das bestehende Langlaufloipennetz ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass der RRIP OE einen entsprechenden Anschluss vorsieht (vgl. RRIP OE, Richtplankarte 1:17500 vom 26. Januar 2012). Im dazugehörigen Richtplantext wird auf das von der Region Oberengadin im Jahr 1997 erarbeitete, regionale Langlaufloipen-Konzept (genehmigt mit RB Nr. 1052 vom 13. Mai 1997, Änderungen genehmigt mit Verfügung des Departementes vom 11. Oktober 2000) hingewiesen, welches seither Gültigkeit besitzt (vgl. RRIP OE, Kap. 6.4, S. 4). Das Ziel des Konzeptes besteht in der Sicherung eines durchgehenden Loipennetzes mit Anschlüssen an die Siedlungen und in Abstimmung mit den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Dieses Ziel wird mit vorliegender Ortsplanungsrevision erfüllt, womit sich auch der vorliegend zu beurteilende Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Langlaufloipe Schulhaus als richtplankonform erweist.

D.

Zonenplan 1:1000 Teilrevision, Landschaftsschutzzone Lavusters

Der Zonenplan 1:1000 Teilrevision, Landschaftsschutzzone Lavusters, gibt zu keinen spezifischen Bemerkungen Anlass. Er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision, Langlaufloipe Schulhaus

Der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision, Langlaufloipe Schulhaus, kann ebenfalls genehmigt werden, nachdem die dagegen erhobene Planungsbeschwerde abzuweisen ist.

Gestützt auf Art. 49 KRG

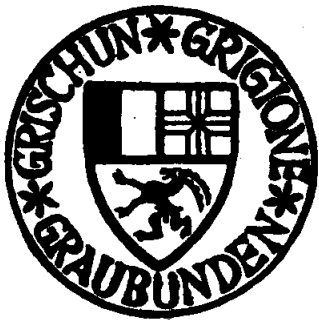
beschliesst die Regierung:

1. Der Zonenplan 1:1000 Teilrevision, Landschaftsschutzzone Lavusters vom 30. September 2015 wird genehmigt.
2. Der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision, Langlaufloipe Schulhaus, vom 30. September 2015 wird genehmigt.
3. Die Planungsbeschwerde wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.
4. Der Gemeindevorstand Bever wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder . Amtsstelle vorbehalten.

6. Der Gemeindevorstand Bever sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.

7. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen